



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnensstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Rietwiesstrasse 2
8737 Gommiswald

26. Juli 2018

*via TBA-RD zur koordinierten Eröffnung
mit 18-3807*

Geschäfte Nrn. 18-3736, 18-3738

Gemeinde Gommiswald: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Huetbach, Aufhebung Gewässerabstandslinien**
- **Baulinienplan Huetbach (Gewässerabstand), Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV**

Ausgangslage

Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt wurde der Baulinienplan Huetbach für die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV erarbeitet und dem Verfahren unterstellt. Die Baulinien, wie sie gemäss Zonenplan rechtskräftig sind, werden im Rahmen des Teilzonenplans Huetbach gleichzeitig aufgehoben.

Die beiden Erlasse wurden vom 31. August bis am 29. September 2017 öffentlich aufgelegt. Das fakultative Referendum für den Teilzonenplan Huetbach wurde vom 26. Oktober bis am 4. Dezember 2017 durchgeführt.

Erwägungen

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die beiden Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1;



VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'350.-- (TZP Fr. 700.--, BLP Fr. 650.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie